

## **Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre beschlossen.

### **§ 1 Praktikumpflicht**

Gemäß § 4 Absatz 1 Allgemeiner Teil in Verbindung mit Abschnitt C. der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre haben die Studierenden während des Studiums zwei Pflichtpraktika abzuleisten.

### **§ 2 Zeitpunkt, Dauer**

(1) Die Praktika sind Bestandteil des Studiums und sind im ersten bzw. im zweiten Fachsemester abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre.

(2) Die Dauer eines jeden Praktikums beträgt 6 Wochen mit durchschnittlich 30 Stunden Wochenarbeitszeit. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Praktikum von 12 Wochen Dauer möglich, das die Praktikumpflicht gemäß § 1 dieser Praktikumsordnung erfüllt. Darüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre auf Antrag des/der Studierenden.

### **§ 3 Ziele des Praktikums**

Das studienbegleitende Praktikum soll einen ausschnittweisen Einblick in potenzielle Berufsfelder bieten; dies geschieht in allen Bereichen vorwiegend durch praktische Mitarbeit. Neben einem fachlichen Überblick sollen vor allem typische Erfahrungen mit Arbeits-, Leitungs- und Begleitungsprozessen in Institutionen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege bzw. Sozialen Arbeit sowie dem menschlichen Umgang untereinander gewonnen werden. Die Arbeit soll Einblicke in die täglichen Arbeitsabläufe der Praktikumsstelle bieten („Alltagserfahrungen“). Aber auch Strukturen innerhalb der Einrichtung sowie die Verknüpfung mit externen Systemen sollen kennen gelernt werden.

Darüber hinaus sollen die bereits erworbenen Fachkenntnisse aus dem Studium in der Praxis vertieft und in einem gewissen Umfang angewandt werden. Die Praktikumserfahrungen und ihre caritaswissenschaftliche Reflexion sollen in einem Praktikumsbericht dokumentiert werden.

### **§ 4 Anerkennung von Praktika**

Von der Ableistung kann von eines der beiden Praktika auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausübung/-ausbildung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne von § 3 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet der Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre. Das zweite Praktikum muss dann in einem anderen Bereich oder auf einer anderen Leitungsebene der Sozialen Arbeit (der Kirche) absolviert werden.

## **§ 5 Unterbrechungen des Praktikums**

Unterbrechungen sind nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Praktikumsleiterin/des Praktikumsleiters und des Fachprüfungsausschusses zulässig. Die Fehlzeit ist nachzuholen. Durch Krankheit verursachte Fehlzeiten sind nachzuholen, soweit sie insgesamt fünf Arbeitstage überschreiten.

## **§ 6 Ausbildende Stellen (Praktikumsstellen)**

(1) Ausbildende Stellen für das Praktikum sind Institutionen, deren Tätigkeitsfeld in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre stehen und die von einer Person, die einen Hochschulabschluss besitzt, geleitet werden. Forschungseinrichtungen der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg können nicht als Praktikumsstelle zugelassen werden.

(2) Das Praktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden.

(3) Die Leitung des Praktikums obliegt der verantwortlichen Person in der jeweiligen Praktikumsstelle.

## **§ 7 Zulassung zum Praktikum**

(1) Die/Der Studierende muss während des Praktikums im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Freiburg eingeschrieben sein.

(2) Der/Die Studierende wählt eine Praktikumsstelle in eigener Verantwortung aus. Mit der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags durch die vom Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang beauftragte Person erteilt die Fakultät die Zustimmung zum ausgewählten Praktikumsplatz.

Bei Beratungsbedarf stehen die Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs den Studierenden zur Verfügung.

(3) Die Praktikumsstelle, die/der Studierende und die/der Beauftragte der Fakultät schließen einen Praktikumsvertrag in dreifacher Ausfertigung nach anliegendem Vertragsmuster (Anlage 1) ab. Die/Der Studierende legt drei Ausfertigungen des Vertrages einschließlich der Anlage 2 der/dem Beauftragten der Fakultät zur Unterzeichnung vor. Nach Unterzeichnung der drei Verträge durch die Fakultät erhält die/der Studierende sowie die Praktikumsstelle jeweils ein Exemplar.

## **§ 8 Versicherung, Vergütung**

(1) Die Versicherung während des Praktikums richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Vergütung während des Praktikums unterliegt der freien Vereinbarung. Ein Anspruch der/des Studierenden auf Vergütung besteht nicht.

## **§ 9 Nachweis des Praktikums**

(1) Die Leiterin/Der Leiter der jeweiligen Praktikumsstelle bestätigt auf einem Formblatt (Anlage 3) die abgeleistete Praktikumszeit und die erfolgten Tätigkeiten des Studierenden.

(2) Die/Der Studierende legt im Original oder als beglaubigte Kopie die Bestätigung der Praktikumsstelle über die abgeleistete Praktikumszeit unverzüglich nach Ableistung des Praktikums dem Fachprüfungsausschuss des Masterstudienganges Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vor. Darüber hinaus ist für das absolvierte Praktikum ein Bewertungsbogen gemäß Anlage 4 sowie ein Bericht anzufertigen. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Ableistung des jeweiligen Praktikums, des Berichts und des Bewertungsbogens sind Voraussetzung für die Vergabe von jeweils 9 ECTS-Punkten für das jeweilige Praktikum.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvertrag

**Praktikumsvertrag**

Die unten angeführten Vertragspartner stimmen dem folgenden Praktikumsvertrag zu:

1. Einrichtung/ Organisation/ Firma

Name der Einrichtung \_\_\_\_\_

Abteilung \_\_\_\_\_

Kontaktperson/ Beauftragte/-r \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

E-mail \_\_\_\_\_

Tel/Fax \_\_\_\_\_

Im Folgenden bezeichnet als „Praktikumsanbieter“

und

2. Student/-in

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

E-mail \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_

Studiengang: MA Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre

und

3. Supervisor (Universität Freiburg)

Name \_\_\_\_\_

Institut für Praktische Theologie, Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit/  
Christliche Gesellschaftslehre (nicht zutreffendes bitte streichen)

Adresse \_\_\_\_\_

E-mail \_\_\_\_\_

Tel/ Fax \_\_\_\_\_

## **§ 1 Allgemeine Rahmenbedingungen**

Der Masterstudiengang Caritaswissenschaft erfordert zwei Praktika von jeweils mindestens 6 Wochen mit ca. 30 Wochenarbeitsstunden entsprechend der Prüfungs- und Praktikumsordnung dieses Studienganges. Die Praktika führen die Studierenden in Einrichtungen und Organisationen außerhalb der Universität durch.

## **§ 2 Praktikumsdauer**

Der Student/Die Studentin absolviert das Praktikum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen). Die Leitung des Praktikums obliegt dem Praktikumsanbieter.

## **§ 3 Aufgaben des Praktikumsanbieters**

1. Der Praktikumsanbieter bietet dem/ der Studenten/-in Anleitung und Supervision während der Praktikumsdauer.
2. Der Praktikumsanbieter bestimmt eine Person, die für die Begleitung und Anleitung des/ der Studenten/-in verantwortlich ist (im Folgenden: Mentor/Mentorin). Der Mentor stellt für den/ die Studenten/-in die erste Kontaktperson für alle Angelegenheiten des Praktikums dar.
3. Der Praktikumsanbieter schließt den/ die Studenten/-in in seine Mitarbeiterversicherung ein um gewöhnliche Unglücksfälle versicherungsrechtlich abzudecken; falls dies nicht möglich sein sollte, informiert der Praktikumsanbieter den/die Studenten/-in darüber und empfiehlt ihm/ihr den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung.
4. Der Praktikumsanbieter stellt ein Zertifikat aus, in dem die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums, die konkreten Praktikumsinhalte, sowie mögliche Abwesenheitszeiten des Praktikanten/der Praktikantin bestätigt werden (Vgl. Anlage Praktikumsbestätigung).

## **§ 4 Aufgaben des/ der Studenten/-in**

1. Der/ Die Student/-in stimmt zu, in Übereinstimmung mit den Praktikumszielen, den Regeln des jeweiligen Arbeitsplatzes sowie den Anweisungen und Anleitungen der Personen zu handeln, die mit der Supervision und Betreuung seines/ ihres Praktikums beauftragt sind.
2. Der/ Die Student/-in benachrichtigt den Praktikumsanbieter unverzüglich über jede Abwesenheitszeit. Im Krankheitsfall ist dem Praktikumsanbieter spätestens am dritten Tag der Abwesenheit ein ärztliches Attest vorzulegen. Abwesenheitszeiten von mehr als 5 Tagen sind durch eine Verlängerung der Praktikumsdauer auszugleichen.
3. Der/ Die Student/-in legt dem Praktikumsanbieter seinen Praktikumsbericht zur Bestätigung und für Rückmeldungen vor, bevor er den Bericht bei seinem Supervisor an der Universität einreicht.

## **§ 5 Mentor/Mentorin**

Der Praktikumsanbieter benennt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
als Mentor/Mentorin für das Praktikum des/ der Studenten/-in.

## **§ 6 Aufhebung des Praktikumsvertrages**

Der Praktikumsvertrag kann vor Ablauf der Vertragszeit aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. Die Kündigung tritt in Kraft durch eine schriftliche Erklärung einer Vertragspartei an die jeweils andere.

## **§ 7 Praktikumsvergütung**

Der Praktikumsanbieter bietet dem/ der Studenten/-in eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_\_\_ € an.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

Während der Praktikumszeit hat der/die Student/-in selbst für eine angemessene Gesundheits-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen.

**§ 9 Ausfertigungen des Vertrags**

Dieser Vertrag wird in drei identischen Ausfertigungen abgeschlossen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

**§ 10 Anlagen**

Dieser Vertrag enthält als Anlage:

- Tätigkeitsplan des Praktikums (auszufüllen vom Praktikumsanbieter)
- Praktikumsbestätigung (auszufüllen vom Praktikumsanbieter)

**§ 11 Sondervereinbarungen**

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Praktikumsanbieter)

\_\_\_\_\_  
(Student/-in)

\_\_\_\_\_  
(Supervisor seitens des MA Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre)

Anlage 2: Tätigkeitsplan

**Tätigkeitsplan des Praktikums**

(auszufüllen vom Praktikumsanbieter vor Praktikumsbeginn)

Name des/der Studierenden: \_\_\_\_\_

Name der Einrichtung / Organisation / Firma: \_\_\_\_\_

Praktikumszeitraum: \_\_\_\_\_

Kurzbeschreibung des Arbeitsplatzes:

Ziele des Praktikums:

Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten im Praktikum:

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Mentors/der Mentorin)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

Anlage 3: Praktikumsbestätigung

**Praktikumsbestätigung**

(auszufüllen vom Praktikumsanbieter nach Abschluss des Praktikums)

Name des/ der Studierenden: \_\_\_\_\_

hat von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein Praktikum gemäß den Bestimmungen des  
Masterstudienganges Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre absolviert.

Abwesenheitszeiten: \_\_\_\_\_

Inhalte des Praktikums:

Kommentare:

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Mentors/der Mentorin)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

Anlage 4: Auswertungsbogen zum Praktikum

**Arbeitsbereiche Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit sowie Christliche Gesellschaftslehre, Theologische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

**Auswertungsbogen für Praktika im Rahmen des Masterstudienganges Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre**

Name \_\_\_\_\_ Matr.-Nr. \_\_\_\_\_

1. Die Inhalte des Praktikums stimmten mit dem zuvor Vereinbarten überein.  
Stimmt m.E. voll und ganz  
Stimmt m.E. überhaupt nicht.
2. Die Organisation des Praktikums entsprach dem zuvor Vereinbarten.  
Stimmt m.E. voll und ganz  
Stimmt m.E. überhaupt nicht.
3. Die Praktikumsaufgaben hatten eine inhaltliche Verbindung zum Masterstudiengang.  
Stimmt m.E. voll und ganz  
Stimmt m.E. überhaupt nicht.
4. Das Praktikum gewährte mir Einblick in mögliche Berufsfelder.  
Stimmt m.E. voll und ganz  
Stimmt m.E. überhaupt nicht.
5. Die erfüllten Aufgaben steigerten meine Selbstständigkeit und meine aktive Teilnahme an Arbeitsprozessen.  
Stimmt m.E. voll und ganz  
Stimmt m.E. überhaupt nicht.
6. Die Supervision und Betreuung durch den Praktikumsanbieter war gut organisiert und wirkte unterstützend.  
Stimmt m.E. voll und ganz  
Stimmt m.E. überhaupt nicht.
7. Die Arbeitsbedingungen (Arbeitsplatz, Arbeitsmaterial und Ausstattung) waren immer angemessen.  
Stimmt m.E. voll und ganz  
Stimmt m.E. überhaupt nicht.
8. Das Praktikum steigerte meine Motivation für den Masterstudiengang.  
Stimmt m.E. voll und ganz  
Stimmt m.E. überhaupt nicht.
9. Wie würden Sie das Praktikum insgesamt benoten (1=sehr gut, 5=mangelhaft)?

**Details der Praktikumsstelle**

Voller Name des Praktikumsanbieters:

Adresse:

Homepage:

Telefon/Fax:

e-mail:

Name, Berufsbezeichnung, Titel des Mentors/der Mentorin seitens der Einrichtung:

Zeiten und Dauer des Praktikums: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen)

**Wird diese Einrichtung weiterhin Praktikumsplätze anbieten?**

Ja       Nein       Weiß ich nicht.

Würden Sie diese Einrichtung anderen Studierenden empfehlen?

Ja       Nein

Ja, aber nur unter den folgenden Bedingungen:

**Weitere Kommentare:**

Freiburg, den 19. Dezember 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor